

2. Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- 2.1. Die Maßnahmenfläche (A2) wird zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des vorhandenen Biotops festgesetzt. Auf einer Fläche von 9.055 m² wird auf dem Flurstück 100, Flur 16 in der Gemarkung Reusrath die bestehende Ruderalflur standörtlich aufgewertet. Als Zielzustand wird ein Mosaik aus Gebüschbeständen und Solitärgehölzen, einer Gras- und Staudenflur sowie Tümpeln angestrebt. Die Gehölze sollen sich zu ca. einem Drittel und die Gras- und Staudenflur zu ca. zwei Dritteln auf der Gesamtfläche wiederfinden. In die Gras- und Staudenflur sind feuchtere Bereiche (ca. 250 m²) mit 3 Tümpeln zu je ca. 20 m² (Wasserfläche) und entsprechenden Uferrandbereichen einzubetten. Für die einzelnen Biotopsformationen sind die folgenden Maßnahmen bis zwei Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes umzusetzen.
- Für die Pflanzung der Gehölzbestände sind standortgerechte Sträucher als Gruppen zu fünf bis 10 Individuen zu setzen oder als Einzelpflanzen in die Fläche einzubringen.
 - Zur Schaffung der Gras- und Staudenflur werden Teilbereiche der Fläche mit einer artenreichen Saatmischung versehen. Die Saatgutmischung wird in einer Ansaatstärke von 1-2 g/m² auf der lockeren Erde ausgebracht und der Bodenschluss durch Anwalzen hergestellt.
 - Im Gebiet sind mehrere Gewässer mit ihren Ufer- und Randbereichen anzulegen. Etwa die Hälfte der Gewässer soll ganzjährig Wasser führen und 1 bis 1,5 m tief sein. Die restlichen Gewässer sind so zu gestalten, dass sie temporär trocken fallen.
- 2.2. Auf der bislang als Ackerflur genutzten Fläche (A1) hat bis zwei Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Aufforstung durch Anlage eines standorttypischen Eichen-Hainbuchenwalds mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen von 90-100 % zu erfolgen. Dazu sind mindestens 3.000 Pflanzen je Hektar zu pflanzen (Pflanzqualität: 3-jährig, Höhe 30-60 cm), zu erhalten und bei Abgang nach zu pflanzen.
- 2.3. Die Randbereiche der Waldpflanzung im Übergang zur offenen Feldflur (A1) im Osten und Süden sind bis zwei Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes mit einem gestuften 10-15 m breiter Waldrand mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen von 90-100 % zu entwickeln.
- 2.4. Als Ausgleich für den Wegfall der natürlichen Baumhöhlen sind insgesamt zehn Nistkästen für Vögel (davon fünf mit einer Fluglochweite von 45 mm für Stare) und fünf Fledermauskästen an anderen Bäumen der angrenzenden Waldflächen (hier Flurstücke 2 sowie 62 in der Flur 15 in der Gemarkung Reusrath) sowie an den Fassaden der neu errichteten Forensik aufzuhängen.